



Bundesverwaltungsamt

EINGEGANGEN

02 Sep. 2017

Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Osnabrück, Hannoversche Str. 6-8, 49084
Osnabrück

Gegen Empfangsbekenntnis
Frau [REDACTED]

Russische Föderation

- Über bev. Anwaltskanzlei im BG -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

30. August 2017

HAUSANSCHRIFT Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
POSTANSCHRIFT Hannoversche Str. 6-8, 49084
TEL +49(0)22899368-9421
FAX +49(0)22899368-9444
ANSprechPARTNER Herr Lüken
E-MAIL bernhard.lueken@bva.bund.de
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

[REDACTED] geboren am [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

auf Ihren Widerspruch vom 24.03.2017, (Eingang BVA), gegen den Bescheid vom 17.03.2017
ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei
Die Ihnen entstandenen Kosten haben Sie selbst zu tragen.

Gründe:

Mit Eingangsdatum 06.02.2014 beantragte Herr Rechtsanwalt Thomas Puhe in Ihrem Namen
gemäß § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Wiederaufnahme Ihres bestandskräftig
abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung eines Aufnahmebescheides.

Dieser Wiederaufnahmeantrag wurde mit Bescheid vom 17.03.2017 abgelehnt. Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch vom 24.03.2017, (Eingang BVA).

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Diensträume
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

Servicezeit
Besuche und Anrufe bitte möglichst
Mo.-Do. 08:00 – 16:30 Uhr
Fr. 08:00 – 15:00 Uhr
DE-Mail
Poststelle@bva.bund.de-mail.de

Oberweisungsempfänger
Bundeskasse Trier
Konten
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF 1690

Die Erteilung eines Aufnahmebescheides wurde bereits mit dem Ablehnungsbescheid vom 09.07.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2008 maßgeblich mit der Begründung abgelehnt, in Ihrer Falle, Frau █████ sei nicht einmal die Abstammung von einem deutschen Volks- oder Staatsangehörigen ersichtlich.

Die gegen diese Entscheidung der Behörde beim Verwaltungsgerichts Minden erhobene Klage wurde mit Gerichtsbescheid vom 06.10.2008 als unzulässig zurückgewiesen.

Insoweit ist dem Bescheid vom 09.07.2007 Bestandskraft erwachsen.

Mit Eingang vom 06.02.2014 beantragten Sie die Wiederaufnahme Ihres bestandskräftig abgeschlossenen Verfahrens.

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Durch das 10. Änderungsgesetz zum Bundesvertriebenengesetz (10. BVFGÄndG) wurde das Vertriebenenrecht mit Wirkung vom 14.09.2013 novelliert. Die Gesetzesnovelle des 10. BVFGÄndG erfolgte allerdings nicht zu Ihren Gunsten. Denn hinsichtlich des die Ablehnung begründenden Abstammungserfordernisses hat sich durch das 10. BVFGÄndG für Sie prinzipiell keine Besserstellung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ergeben.

Im Ergebnis ist somit durch das geänderte Vertriebenengesetz keine Rechtslage entstanden, die im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG eine für Sie günstigere Entscheidung über Ihren bestandskräftig abgelehnten Aufnahmeantrag ermöglichen würde.

Da sich die Rechtslage nicht zu Ihren Gunsten geändert hat, kommt es hier allein darauf an, dass die mit Bestandskraft ausgestattete Feststellung im Widerspruchsbescheid vom 18.03.2008 bezüglich der in Ihrem Fall fehlenden deutschen Abstammung einer erneuten Sachprüfung nicht zugänglich ist.

Sofern Sie dennoch die Auffassung vertreten sollten, dass Ihr Vortrag zu Ihrer deutschen Volkszugehörigkeit neue oder bisher nicht angemessen gewürdigte Erkenntnisse beinhaltet, dann fehlt es hier auf jeden Fall an den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG.

Es erscheint nämlich nicht ersichtlich, warum Sie ohne grobes Verschulden verhindert gewesen sein sollten, derartiges bereits in dem früheren Verfahren geltend zu machen - insbesondere durch eine fristgerechte Anfechtung der negativen Entscheidung der Behörde vor Gericht.

Auch ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Rahmen der Regelung des § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG kommt in Ihrem Fall nicht in Betracht.

Auf Antrag hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob der belastende Verwaltungsakt trotz Bestands- bzw. Rechtskraft zurückgewiesen wird. Eine Behörde handelt grundsätzlich ermessensfehlerfrei, wenn sie im Hinblick auf die eingetretene Bestandskraft ihrer Entscheidung in dem früheren Verwaltungsverfahren ein Wiederaufgreifen ablehnt.

Es kann keine Rede davon sein, Sie hätten Umstände vorgetragen, die dafür sprechen würden, dass die Aufrechterhaltung des ablehnenden Bescheides zu schlechthin unerträglichen Zuständen führen würde oder gegen Treu und Glauben verstößt. Soweit Ihr Bevollmächtigter in seiner Widerspruchsgründung eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu gleichgelagerten Fällen rügt, ist zunächst dagegenzuhalten, dass dieses Argument schon in Ermangelung konkreter Ausführungen ins Leere läuft. Im Übrigen wurden keinerlei gleichgelagerte Fälle erwähnt.

Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit des bestandskräftigen Bescheides ist ebenfalls nicht erkennbar.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein nicht begünstigender Verwaltungsakt zwar mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, auch wenn er unanfechtbar geworden ist. Diese Regelung steht jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass nicht ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erlassen werden müsste, wie in Ihrem Fall.

Nach alledem musste bei der gebotenen Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit am Eintritt von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit und Ihrem Individualinteresse an einer erneuten Sachentscheidung das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Ablehnungsbescheides überwiegen. Gerade in einem Massenverfahren wie dem Aufnahmeverfahren ist die Behörde darauf angewiesen, dass sie beendete Verfahren nicht immer wieder erneut aufgreifen muss.

Der Ablehnungsbescheid vom 17.03.2017, auf den Bezug genommen wird, ist aus den genannten Gründen zu Recht ergangen. Ihr Widerspruch wird daher hierauf bezogen als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

not. 2.10.17

Gegen den Bescheid vom 17.03.2017 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

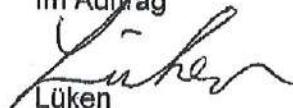
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden. Die Anschrift lautet Appellhofplatz, 50667 Köln.

Der Klage sollen dieser Widerspruchsbescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit Ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Köln (vg-Koeln.nrw.de) erhoben werden. Die technischen Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen für das EGVP des VG Köln erfahren Sie dort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Lüken